

Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof

der Einwohnergemeinde Füllinsdorf

vom 3. April 2003

Die Einwohnergemeinde-Versammlung von Füllinsdorf erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie auf § 13 des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931, folgendes Reglement:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Ziel

Dieses Reglement schafft die Grundlage für die Erreichung der nachstehenden Ziele:

- für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde eine unentgeltliche Bestattung anbieten,
- die rasche Abwicklung der Vorgänge zwischen Tod und Bestattung gewährleisten sowie eine würdige Beisetzung sichern,
- den Friedhof als einen Ort des stillen Verweilens, des Gedenkens und der Besinnung gestalten und erhalten.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement und die vom Gemeinderat zu erlassende Verordnung zum Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof (nachfolgend Verordnung genannt) regeln die Voraussetzungen für Bestattungen sowie die Gestaltung, den Unterhalt und den Betrieb des Friedhofareals und der Grabstätten.

§ 3 Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat hat die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen. Er entscheidet die Grundsatzfragen beim Vollzug dieses Reglementes. Soweit eidgenössische und kantonale Bestimmungen zur Anwendung gelangen, sorgt er für den Vollzug.

²Die Gemeindeverwaltung erledigt im Auftrag des Gemeinderates die Aufgaben im Bereich des Bestattungswesens. Sie nimmt die Meldung eines Todesfalles entgegen und leitet die für die Bestattung erforderlichen Massnahmen ein.

2. BESTATTUNGSWESEN

§ 4 Meldepflicht

¹Jeder Todesfall in der Gemeinde ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung und dem Zivilstandsamt Liestal unter Vorweisung des ärztlichen Todesscheines und dem Familienbüchlein anzuzeigen.

²Leichenfunde sind unverzüglich der Polizei zu melden.

§ 5 Recht auf Bestattung

¹Personen, die zur Zeit ihres Todes in der Gemeinde gesetzlichen Wohnsitz hatten, haben das Recht, in Füllinsdorf bestattet zu werden.

²Der Gemeinderat legt in der Verordnung die Voraussetzungen fest, die erfüllt sein müssen, damit auswärts wohnhaft gewesene, verstorbene Personen in Füllinsdorf bestattet werden können.

§ 6 Bestattungskosten

¹Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes ihren gesetzlichen Wohnsitz in Füllinsdorf hatten, werden unentgeltlich bestattet.

²Für die übrigen Verstorbenen gelten die in der Verordnung festgelegten Gebühren.

§ 7 Bestattungsart

Für die Bestattung stehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Wahl: Erdbestattung und Feuerbestattung (Kremation).

§ 8 Wahl der Bestattungsart

¹Die Bestattungsart richtet sich nach den schriftlichen Anordnungen der verstorbenen Person.

²Personen mit Wohnsitz in Füllinsdorf können bei der Gemeindeverwaltung ihren letzten Willen bezüglich der Art ihrer Bestattung schriftlich hinterlegen.

³Liegt keine schriftliche Willenserklärung der verstorbenen Person vor, so entscheiden die Hinterbliebenen in folgender Reihenfolge über die Art der Bestattung: Ehegatte/Ehegattin oder LebenspartnerIn, Kinder, Eltern, Geschwister, weitere Angehörige.

⁴Ohne schriftliche Willenserklärung oder Entscheid der Hinterbliebenen erfolgt die Bestattung im Urnengemeinschaftsgrab.

§ 9 Bestattungsort

¹Erdbestattungen sind nur auf dem Friedhof zulässig.

²Urnen können im Einverständnis mit den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen auch ausserhalb des Friedhofes auf privatem Areal beigesetzt werden, allerdings ohne Errichtung einer Grabstätte.

³Das Verstreuen der Totenasche ist ausserhalb des Siedlungsgebietes erlaubt. Innerhalb des Siedlungsgebietes darf die Asche nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates verstreut werden.

§ 10 Gestaltung der Bestattungsfeier

¹Die Organisation und Gestaltung der Bestattungsfeier ist Sache der Hinterbliebenen.

²Die Beisetzung der Urnen im Urnengemeinschaftsgrab findet ohne Beisein der Hinterbliebenen statt.

§ 11 Ueberführung und Aufbahrung

Die Verstorbenen werden, sofern keine medizinischen oder rechtlichen Gründe dagegen sprechen, nach Möglichkeit sofort, spätestens aber 48 Stunden nach Eintreten des Todes in den Aufbahrungsraum oder ins Krematorium überführt.

§ 12 Beisetzungsfristen

¹Erdbestattungen erfolgen frühestens 48 Stunden und in der Regel spätestens 96 Stunden nach dem Hinschied oder dem Auffinden einer Leiche.

²Frühere Bestattungen sind nur zulässig, wenn eine Autopsie stattgefunden hat oder ein Arzt die Unbedenklichkeit attestiert.

§ 13 Säрге und Urnen

¹Die Beschaffung des Sarges oder der Urne ist Sache der Hinterbliebenen.

²Der Gemeinderat legt in der Verordnung fest, welche Säрге und Urnen für die Bestattung nicht zugelassen sind.

³Bei Kremationen gelten die Vorschriften des jeweiligen Krematoriums.

3. FRIEDHOF

§ 14 Organisation

Die Gemeindeverwaltung führt einen Friedhofplan sowie ein Verzeichnis der Grabstätten.

§ 15 Grabstätten

¹Für die Beisetzung stehen auf dem Friedhof folgende Grabstätten zur Verfügung:

- Reihensarggräber / Gruftgräber
- Kindergräber
- Urnengräber
- Urnennischen
- Urnengemeinschaftsgrab

²Die Grabstätten werden in der planmässigen Reihenfolge besetzt. Reservationen sind nicht möglich. Ausnahmen in der fortlaufenden Reihenfolge sind nur bei Urnen, die in ein bestehendes Grab beigesetzt werden, zugelassen.

§ 16 Grabmäler

¹Bei der Gestaltung der Grabmäler ist das harmonische Gesamtbild des Friedhofes zu berücksichtigen.

²Grabmäler sind bewilligungspflichtig. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat.

³Der Gemeinderat erlässt in der Verordnung Bestimmungen bezüglich Grösse und Material der Grabmäler.

§ 17 Grabunterhalt

¹Die Bepflanzung und Pflege der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen.

²Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt des Urnengemeinschaftsgrabes.

§ 18 Vorschriftswidrige Grabanlagen / vernachlässigte Gräber

¹Die Gemeinde ist berechtigt, verdorbenen Grabschmuck zu entfernen.

²Bei vorschriftswidrigen Grabanlagen und vernachlässigten Gräbern werden die Hinterbliebenen schriftlich zur Beseitigung des Zustandes aufgefordert.

³Nach erfolgloser Mahnung unterhält die Gemeinde vernachlässigte Gräber und entfernt vorschriftswidrige Bepflanzungen auf Kosten der Hinterbliebenen.

§ 19 Grabesruhe

¹Die Belegungsdauer beträgt für alle Gräber generell mindestens 25 Jahre.

²Für bestehende Familiengräber besteht folgende Regelung:

- Die Belegungsdauer beträgt 60 Jahre vom Zeitpunkt der ersten Belegung an gerechnet.
- Es können höchstens 2 Erdbestattungen vorgenommen werden, sofern es bis zum Ablauf der Belegungsdauer noch mindestens 25 Jahre dauert.
- Je Familiengrab ist die zusätzliche Beisetzung von 4 Urnen gestattet, sofern es bis zum Ablauf der Belegungsdauer noch mindestens 5 Jahre dauert.

³Die Belegungsdauer eines Reihensarg- bzw. Gruftgrabes erfährt keine Verlängerung, wenn nachträglich eine Urne beigesetzt wird.

⁴Die Urnenbeisetzung in ein bestehendes Reihensarg- bzw. Gruftgrab ist in der Regel in den letzten 5 Jahren der ordentlichen Belegungsdauer nicht statthaft. In jedem Fall haben die Hinterbliebenen unterschriftlich zu bestätigen, dass sie von der turnusgemässen Aufhebung der Grabstätte Kenntnis haben.

⁵Die Belegungsdauer eines Gruftgrabes oder einer Urnennische beträgt bei einer Doppelbelegung 25 Jahre nach der zweiten Beisetzung.

⁶Bei der turnusgemässen Aufhebung eines Grabes besteht kein Anspruch auf eine Umbestattung von Verstorbenen resp. eine Verlegung von Särgen und Urnen.

§ 20 Räumung von Grabfeldern

¹Nach Ablauf der Belegungsdauer gemäss § 19 werden die Gräber aufgehoben.

²Die Räumung von Grabfeldern wird öffentlich bekanntgegeben.

³Den Hinterbliebenen wird ausreichend Zeit eingeräumt, um Grabmäler, Urnen und Pflanzen zu entfernen.

⁴Nach Ablauf der gesetzten Frist werden die Gräber von der Gemeinde abgeräumt. Sie kann über alles, was von den Hinterbliebenen nicht entfernt worden ist, frei verfügen.

§ 21 Vorzeitige Grabaufhebung

¹Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann ein Grab vorzeitig aufgehoben werden.

²Bei Erdbestattungen ist die Aufhebung frühestens 20 Jahre nach der letzten Beisetzung möglich; bei Urnengräbern und Urnennischen frühestens nach 10 Jahren.

³Ein aufgehobenes Reihensarggrab ist auf Kosten der Hinterbliebenen mit einer Daueranpflanzung zu versehen.

§ 22 Gebühren

¹Für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ist die Beisetzung in einem Reihensarggrab, einem Gruftgrab, einem Urnengrab, einer Urnennische oder im Urnengemeinschaftsgrab unentgeltlich, insbesondere:

- die Aufbahrung der Leiche im Aufbahrungsraum,
- die Kremation,
- die Bestattung auf dem Friedhof,
- die Belegung der Grabstätte,
- die provisorische Beschriftung der Grabstätte,
- die Verrichtungen der Verantwortlichen für das Bestattungswesen und der Mitarbeiter des Werkhofes.

²Der Gemeinderat erlässt in der Verordnung kostendeckende Gebühren für erbrachte Dienstleistungen im Rahmen dieses Reglementes.

§ 23 Haftung

¹Die Gemeinde haftet nicht für Diebstahl und Beschädigung von Grabmälern, Pflanzen, Grabschmuck und sonstigen Gegenständen.

²Werden beim Aufstellen von Grabmälern oder bei der Bepflanzung von Gräbern Nachbargräber oder die allgemeinen Anlagen beschädigt, haftet die Verursacherin oder der Verursacher für den entstandenen Schaden.

4. SCHLUSS- UND UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 24 Beschwerde

¹Gegen Verfügungen der Gemeinde, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

²Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

§ 25 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglementes erforderlichen Ausführungsbestimmungen in der Verordnung.

§ 26 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes und der Verordnung können vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 1'000.-- geahndet werden. Vorbehalten bleibt eine strafrechtliche Verfolgung.

§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 20. April 1978 wird aufgehoben.

§ 28 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion, per 1. Mai 2003 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Der Präsident:

W. Kern

Der Verwalter:

W. Mohler

Beschlossen von der Einwohnergemeinde-Versammlung am 3. April 2003.

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL am 28. Mai 2003 mit Verfügung Nr. 622

Verordnung zum Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof

der Einwohnergemeinde Füllinsdorf

vom 10. Juni 2003

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 70 Abs. 2, Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie auf § 2 des Reglementes über das Bestattungswesen und den Friedhof vom 3. April 2003, folgende Verordnung:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Aufgaben der Gemeinde

¹Der Gemeindeverwaltung obliegen folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Bearbeitung der Todesmeldung
- Festlegung des Bestattungstermins in Absprache mit den Hinterbliebenen und den Pfarrämtern
- Anmeldung der Kremation
- Unterstützung der Angehörigen und der Pfarrämter
- Einholung von Bewilligungen
- Publikation
- Vollzug des letzten Willens bezüglich der Art der Bestattung
- Nachführen des Friedhofplanes
- Führen des Gräberverzeichnisses
- Genehmigung der Grabmäler
- Organisation und Mitteilung der bevorstehenden Grabräumung

²Den Mitarbeitern des Werkhofs obliegen folgende Aufgaben:

- Bereitstellung der Gräber
- Durchführung der Bestattungen
- Unterhalt der Friedhofanlagen
- Erstellen der Grabsteinfundamente

§ 2 Publikation

Die Todesfälle werden in den Anschlagkästen der Gemeinde und in der Tagespresse bekanntgegeben. Auf Wunsch der Angehörigen kann auf die Bekanntmachung verzichtet werden.

2. BESTATTUNGEN

§ 3 Aufbahrung

¹Verstorbene können vom Bestattungsunternehmen jederzeit in den Aufbahrungsraum des Friedhofs überführt werden.

²Die Angehörigen der verstorbenen Person erhalten bis zur Bestattung einen Schlüssel zum Aufbahrungsraum; sie haben jederzeit freien Zugang.

§ 4 Bestattung Auswärtiger

¹Auswärts wohnhaft gewesene, verstorbene Personen können in Füllinsdorf bestattet werden, wenn sie

- über 20 Jahre in der Gemeinde wohnhaft waren oder
- das Gemeindebürgerrecht besitzen.

²Ueber weitere Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Gesuch hin.

§ 5 Bestattungszeiten

¹Bestattungen mit oder ohne Abdankung finden morgens zwischen 09.00 und 11.30 Uhr sowie nachmittags zwischen 13.30 und 16.00 Uhr statt.

²An Samstagen können Bestattungen nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen zwischen 09.00 und 11.30 Uhr stattfinden. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 6 Material für Särge

Särge aus massivem Hartholz, Kunststoff oder Metall sowie Särge mit Kunststoff- oder Metalleinlagen sind nicht zugelassen.

3. FRIEDHOF

§ 7 Oeffnungszeiten und Zutritt

¹Der Friedhof ist täglich durchgehend geöffnet.

²Das Befahren des Friedhofs ist nur Behinderten, Lieferanten und Handwerkern gestattet. Das Mitführen von Hunden ist verboten; ausgenommen sind Blindenführhunde.

§ 8 Zusätzliche Bestattungen

In den Grabstätten sind folgende Bestattungen möglich:

- | | |
|----------------------------|---|
| - Reihengräber/Gruftgräber | 2 Sargbestattungen + 2 Urnen |
| - Kindergräber | 1 Sargbestattung + 1 Urne
oder 2 Urnen |
| - Urnengräber | 2 Urnen |
| - Urnennischen | 2 Urnen |

§ 9 Beschriftung

¹Die Grabstätten werden bis zur Setzung des Grabmals von der Gemeinde provisorisch mit dem Namen des/der Verstorbenen auf einem Holzkreuz beschriftet.

²Die Urnennischen werden nach der Beisetzung der Urne mit einer Deckplatte geschlossen. Die definitive Beschriftung wird durch die Gemeinde zulasten der Hinterbliebenen veranlasst.

³Beim Urnengemeinschaftsgrab besteht die Möglichkeit, auf Kosten der Hinterbliebenen durch die Gemeinde eine Inschrift anbringen zu lassen.

§ 10 Grabmäler

¹Die Grabmäler sollen in schlichter und persönlicher Art auf die Verstorbenen hinweisen und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

²Sie dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

	Höhe ab Weg	max. Breite	min. Dicke
- Reihengräber Erwachsene	80 - 100 cm	50 cm	15 cm
- Kindergräber	50 - 70 cm	40 cm	10 cm
- Grabplatten	50 - 70 cm	50 cm	

³Als Materialien können Naturstein, natürlich wirkende Kunststeine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze verwendet werden.

⁴Der Gemeinderat kann ausnahmsweise Abweichungen gestatten, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen.

⁵Die Gesuche sind der Gemeinde einzureichen und haben Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 zu enthalten.

§ 11 Setzen der Grabmäler

¹Bei Reihengräbern dürfen Grabmäler und Grabplatten frühestens 10 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Bei den Urnen- und Gruftgräbern gilt keine zeitliche Beschränkung.

²Das Setzen oder Abholen von Grabmälern ist der Gemeinde im voraus anzuzeigen.

§ 12 Beisetzung in bestehende Grabstätten

Die Beisetzung in eine bestehende Grabstätte bedarf der Einwilligung der Hinterbliebenen analog § 8 des Reglementes über das Bestattungswesen und den Friedhof oder der schriftlichen Erklärungen der bereits bestatteten und der beizusetzenden Person.

§ 13 Bepflanzung

¹Bei der Grabbepflanzung ist auf das Gesamtbild des Friedhofs Rücksicht zu nehmen.

²Die Bepflanzung darf nicht über das Ausmass des Grabes und die Höhe des Grabmals hinausragen.

³Beim Urnengemeinschaftsgrab ist keine individuelle Bepflanzung möglich.

§ 14 Grabpflege

Welcher Grabschmuck ist in die dazu vorgesehenen Abfallbehälter zu bringen. Nichtorganischer Abfall ist in den entsprechend bezeichneten Abfallcontainern zu entsorgen.

4. GEBÜHREN

§ 15 Grabstätten

¹Für Verstorbene mit gesetzlichem Wohnsitz in Füllinsdorf ist bei Beisetzung in einer Urnennische eine Gebühr von Fr. 300.-- inkl. Gravur für die Schliessplatte zu bezahlen. Für die Beschriftung einer Grabplatte im Urnengemeinschaftsgrab wird eine Gebühr von Fr. 200.-- erhoben.

²Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene sind für neue Grabstätten folgende Gebühren zu entrichten:

- Reihengrab/Gruftgrab	Fr.	2'500.--
- Kindergrab	Fr.	1'000.--
- Urnengrab	Fr.	2'000.--
- Urnennische, inkl. Schliessplatte	Fr.	2'300.--
- Urnengemeinschaftsgrab	Fr.	1'000.--
- Beschriftung Grabplatte Urnengemeinschaftsgrab	Fr.	200.--

§ 16 Beisetzung

Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene sind für die Beisetzung folgende Gebühren zu entrichten:

- Sargbestattung	Fr.	2'000.--
- Urnenbestattung	Fr.	1'500.--
- Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab	Fr.	1'500.--
- Urnenbestattung in einer Nische	Fr.	500.--

§ 17 Gebühren

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen von achtenswerten Gründen über Ausnahmen der in § 15 und § 16 festgelegten Gebühren entscheiden.

§ 18 Administrative Kosten

- Grabmalbewilligung	Fr.	50.--
- Willenserklärung über die Bestattungsart		kostenlos

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird vom Gemeinderat am 10. Juni 2003 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Mai 2003 in Kraft gesetzt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:
W. Kern

Der Verwalter:
W. Mohler